

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 10. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 20.07.2017

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Kita Farbklecks - Abschluss einer Vereinbarung zur Fortführung einer Kita-Übergangslösung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 beschlossen, dass die im Wohngebiet Brandheide-Nord seit Sommer 2016 von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke e.V.) betriebene Kita-Modulanlage "KiTa Farbklecks" als zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Fertigstellung eines Kindergartenneubaus im Jahr 2020 weiter benötigt wird. Zugleich wurde beschlossen, dass die Modulanlage zum Kindergartenjahr 2017/2018 räumlich erweitert und die Ausstattung verbessert wird, um die in der Einrichtung aufwachsenden Kinder angemessen betreuen zu können. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die mit der Brücke e.V. abzuschließenden vertraglichen Regelungen über die Bau- und Betriebsträgerschaft, über die Betriebskostenfinanzierung sowie über die Trägerschaft für die Herstellungskosten der Erweiterung vorzubereiten und dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund anderer Arbeitsschwerpunkte war eine Vorlage der Vereinbarungen vor der Sommerpause nicht möglich.

Die Stadt und die Brücke e.V. haben am 15.07.2016 eine „Vereinbarung zur Realisierung einer Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017“ sowie einen "Pachtvertrag über eine Grundstücksfläche in der Gemarkung Borgstedt, Flur 6" abgeschlossen. Mit der dieser Vorlage als **Anlage 1** im Entwurf beigefügten Vereinbarung zur Fortführung einer Kita-Übergangslösung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 ist die Anpassung der vorgenannten vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen. Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft treten und sieht in § 2 folgende Anpassungen vor:

Zu Pkt. 1.

Klarstellung zur benötigten Standzeit der Modulanlage, die Fertigstellung des Neubaus für die Kita Farbklecks am Standort der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule ist zum 31.08.2020 geplant.

Zu Pkt. 2.

Aktualisierung auf die ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 geltende Gruppenstruktur der Einrichtung: 2 altersgemischte Gruppen (jeweils 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften); hiervon eine Gruppe montags bis freitags in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr und eine Gruppe montags bis freitags in der Zeit von 07.00 -17.00 Uhr.

Die Gruppenstruktur ist im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde berücksichtigt und die entsprechende Betriebserlaubnis gemäß § 11 KiTaG der Heimaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde liegt vor.

Zu Pkt. 3.

Die Containerlösung war ursprünglich nur für die Dauer des Kindergartenjahres 2016/2017 vorgesehen. Mit der Fortführung der Containerlösung bis 31.08.2020 wird - wie in den Finanzierungsvereinbarungen mit den anderen Kita-Trägern in Büdelsdorf - künftig bei der Auszahlung und Abrechnung des städtischen Betriebskostenzuschusses auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellt.

Zu Pkt. 4.

Aktualisierung auf Basis der ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 geltenden Gruppenstruktur der Einrichtung und der in 2016 festgelegten Zuschussbeträge.

Zu Pkt. 5.

Anpassung der Stichtagsregelung für die Belegungsliste und Festsetzung einer gesonderten Regelung für den städtischen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2017 zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Anlaufjahr der Kita Farblecks im Sinne einer Günstigkeitsregelung. Das Risiko einer suboptimalen Belegung ist im Anlaufjahr eines neu eingerichteten Kindergartens generell gegeben. Dieses wurde bei der Kita Farblecks durch die räumlichen Gegebenheiten (Containeranlage) noch verstärkt. Mit der vorgesehenen Regelung werden diese Umstände angemessen berücksichtigt.

Zu Pkt. 6

Anpassung der Stichtagsregelung für die Vorlage des Rechnungsabschlusses einschließlich einer differenzierten Belegungsliste für die Einrichtung für das vorausgegangene Kalenderjahr vor.

Zu Pkt. 7

Zu Abs. 1: Aus der Containeranlage resultieren der Brücke e.V. durch die überproportional hohen Energie- und Mietkosten Mehraufwendungen, die über die Regelfinanzierung nicht abgedeckt werden können. Bei massiven Gebäuden ist ein Ansatz für Miet- und Nebenkosten von 8 bis 10 € / m² üblich. Im Vergleich dazu belaufen sich die Miet- und Nebenkosten für die Containeranlage der Kita Farblecks auf ca. 20 € / m². Hierüber hat der Ausschuss betreffend 2016 bereits in seiner Sitzung am 26.04.2017 beraten und für die in 2016 liegenden Betriebsmonate der Kita Farblecks eine Nachzahlung von 9.300 € gewährt. Die erhöhten Energie- und Mietkosten fallen auch zukünftig an. Mit der Festlegung einer Abschlagszahlung von jährlich 15.000 € soll diesbezüglich angemessene Vorsorge getroffen werden. Die Abrechnung dieser Abschlagszahlung erfolgt jeweils im Folgejahr anhand der tatsächlich aufgelaufenen Energie- und Mietkosten der Einrichtung.

Zu Abs.2: Bislang wurde von Investitionskosten für die Erweiterung der Containeranlage i.H.v. rd. 55.000 € ausgegangen. Dieser Betrag kann nach Mitteilung der Brücke e.V. auf Basis einer aktualisierten Kostenschätzung auf 46.700 € reduziert werden. Die Einsparungen resultieren aus der Reduktion der Außenanlagen, den von der Brücke e.V. in Eigenleistung aufzustellenden Abstellräumen und der Tatsache, dass der Rückbau der Anlage planmäßig erst im Jahr 2020 erfolgen wird.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf im Rahmen der Sitzung.

In den Haushalt 2017 wurden ausreichende Finanzmittel eingeplant, die für die Umsetzung der vorstehend erläuterten Änderungsvereinbarung zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage als Anlage 1 beigelegte Vereinbarung zur Fortführung einer Kita-Übergangslösung für die Kita Farblecks ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 wird mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. rückwirkend zum 01.09.2017 mit einer Geltungsdauer bis 31.08.2020 abgeschlossen.

Zu 5. Regionales Bürgerzentrum - Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag mit der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V.

Der Nutzungsvertrag mit der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. vom 21.12.2005 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In § 6 des Vertrages wurde festgelegt, dass die Stadt der VHS einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten der Einrichtung gewährt. Ab 2009 wird die Höhe des Zuschusses für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren durch den zuständigen Ausschuss festgelegt. Der zuletzt festgelegte Zeitraum läuft am 31.12.2017 aus.

Aus der nachstehenden Aufstellung sind die Zuschüsse der letzten Jahre sowie die Jahresabschlusszahlen ersichtlich:

Jahr	jährl. Zuschuss in €	Jahresabschluss in €	Höhe der Erstattung an die Stadt in €
2009	125.000	+ 3.889,90	
2010	125.000	+ 223,41	
2011	125.000	+ 5.484,54	4.798,92
2012	132.850	+ 1.986,52	
2013	132.850	+ 2.008,36	
2014	132.850	+ 1.629,20	2.812,05
2015	122.500	+ 274,79	
2016	122.500	+ 261,16	
2017	122.500	liegt erst im Mai 2018 vor	kann erst im Mai 2018 errechnet werden

Durch Ausschreibungen im Bereich der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen und der Reinigungsmittel, der Erhöhung der Mieteinnahmen sowie durch die Umstellung auf LED-Lampen konnte die VHS Rendsburger Ring e. V. somit die Reduzierung des Betriebskostenzuschusses von 132.850 € auf 122.500 € kompensieren. Eine weitere Reduzierung des Zuschusses erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht realistisch.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der VHS Rendsburger Ring e. V. weiterhin einen Zuschuss in der bisherigen Höhe von 122.500 € jährlich zu gewähren.

Der Entwurf der Zusatzvereinbarung ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Der Leiter der VHS Rendsburger Ring e.V., Herr Nordmann, wird zur Sitzung anwesend sein und steht dem Ausschuss für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Dem Ausschuss wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte 5. Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 21.12.2005 zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. mit einer Geltungsdauer vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 und einem jährlichen Betriebskostenzuschusses der Stadt Büdelsdorf i.H.v. 122.500 € wird abgeschlossen.

Zu 6. Finanzierungsbeitrag NordArt - Antrag der CDU-Fraktion

Die Kunst in der Carlshütte gGmbH (KiC) wurde am 13.10.1999 gegründet. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Ziel der KiC gGmbH ist es, durch vielfältige Aktivitäten das Interesse von weiten Kreisen der Bevölkerung für Kunst und Kultur zu wecken und zu fördern. Dies ist der Gesellschaft seit ihrer Gründung eindrucksvoll gelungen.

Mittlerweile kann die KiC mit einigem Stolz vorweisen, einen großen Raum für Kunst und Kultur geschaffen zu haben. Die ehemalige Gießerei in der stillgelegten Carlshütte, die 400 qm große „Alte Wagenremise“, das großzügige Parkgelände mit insgesamt rd. 22.000 qm Hallenfläche sowie das rd. 80.000 qm große Außengelände sind faszinierende Orte für vielfältige künstlerische und kulturelle Aktivitäten. Im Mittelpunkt steht die mehrfach ausgezeichnete NordArt, eine internationale Kunstausstellung, die als Gesamtkunstwerk jährlich neu konzipiert wird. Sie bietet ein umfassendes Panorama zeitgenössischer Kunst in einem außergewöhnlichen Ambiente. Seit 2012 werden auf der NordArt Länderschwerpunkte gesetzt. Eine internationale Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Kuratoren und Institutionen trägt wesentlich zum Gelingen der NordArt bei.

So war beispielsweise die KiC mit der 18. NordArt im Jahre 2016 wieder in der Lage, der großen Kunst eine breite und internationale Bühne zu bieten. Es waren rd. 250 Künstler/innen aus aller Welt vertreten, die mit über 1.000 Exponaten zu einer Weltreise einluden und den Skulpturenpark in ein faszinierendes Forum voller zeitgenössischer Kunst verwandelten. Ständig steigende Besucherzahlen sowie eine zunehmende Anzahl von teilnehmenden Künstlern und Künstlerinnen aus aller Welt sind ein deutliches Indiz für den Beliebtheits- und Bekanntheitsgrad dieser Veranstaltung weit über Büdelsdorfs Grenzen hinaus.

Derzeit erhält die KiC einen jährlich gleichbleibenden Zuschuss i.H.v. 51.129,19 € von der Stadt Büdelsdorf.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2017 (**Anlage 3**) beantragt die CDU-Fraktion insbesondere aus Gründen der Wertschätzung für die dort geleistete Arbeit und die vom Hauptgesellschafter (ACO-Firmengruppe) getätigten Investitionen, den derzeitigen Zuschuss an die KiC ab 2018 auf jährlich 70.000 € zu erhöhen. Der Betrag wurde vorsorglich in den Haushalt 2018 mit eingeplant.

Es wurde in dem Haushaltsworkshop mit der Politik am 16.09.2017 besprochen, dem zuständigen Fachausschuss den CDU-Antrag zur Beratung vorzulegen und einen entsprechenden Beschluss fassen zu lassen.

Zu 7. Informationen

Es erfolgen u.a. Informationen zu aktuellen Themen und Entwicklungen an der Astrid-Lindgren-Schule (Sachstand Planung Schulhofneugestaltung, Bericht zum Ablauf des Umzuges des Standortes Neue Dorfstraße, Sachstand Umbau zum Grundschulzentrum). Zudem ist vorgesehen, dass sich der neue Schulleiter der Astrid-Lindgren-Schule, Herr Stefan Ziervogel, dem Ausschuss persönlich vorstellt.

Zu 8. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 4. Oktober 2017



Hinrichs



Vereinbarung
zur Fortführung einer Kita-Übergangslösung für die Kita Farbklecks
ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

zwischen
der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke)
vertreten durch die Geschäftsführerin

und

der Stadt Büdelsdorf (Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Stadt und die Brücke haben am 15.07.2016

- a) eine „Vereinbarung zur Realisierung einer Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017“ (Anlage A) sowie
- b) einen "Pachtvertrag über eine Grundstücksfläche in der Gemarkung Borgstedt, Flur 6" (Anlage B)

abgeschlossen. Die Wirkung der Vereinbarung unter a) ist sachlich auf das Kindergartenjahr 2016/2017 beschränkt, der Pachtvertrag unter b) ist bis zum 31.08.2017 befristet.

Die Vertragsparteien planen die Entwicklung eines neuen Standortes für die Kita Farbklecks in Büdelsdorf, in welchen die Angebote der Kita-Übergangslösung nach Fertigstellung überführt werden sollen; dieses wird voraussichtlich frühestens im Jahre 2020 realisiert werden können, so dass bis dahin weiterhin Bedarf an der Übergangslösung bestehen wird.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt und die Brücke folgendes:

§ 1
Weitergeltung der Vereinbarungen

Die vorstehend unter a) und b) genannten Vereinbarungen gelten über den 31.08.2017 hinaus fort; sie werden – soweit nicht § 2 etwas anderes bestimmt – unverändert zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Anpassung der Vereinbarungen

Die vorstehend unter a) und b) genannten Vereinbarungen werden wie folgt geändert:

1. Anlage A §1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Übergangslösung wird an geeigneter Stelle in Büdelsdorf mindestens für die Dauer bis zum 31.08.2020 eine Kindertagesstätte über eine Modulanlage (Container) errichtet.“

2. Anlage A § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Brücke verpflichtet sich, für den in § 1 Abs.2 genannten Zeitraum 2 altersgemischte Gruppen (jeweils 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) als Betreuungsleistung der Kindertagesstätte anzubieten; hiervon eine Gruppe montags bis freitags in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr und eine Gruppe montags bis freitags in der Zeit von 07.00 - 17.00 Uhr."

3. Anlage A §7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die vorgenannten Beträge werden jeweils insgesamt für einen Zeitraum von 12 Monaten kalenderjährlich gezahlt. Eine anteilige Kürzung wegen einer im Einzelfall ggf. unterhalb von 12 Monaten liegenden Betreuungsdauer findet nicht statt.“

4. Anlage A § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"Für die altersgemischte Übermittagsgruppe (tägliche Öffnungszeit 08.00 - 14.00 Uhr) beträgt der Betriebskostenzuschuss der Stadt Büdelsdorf für 12 Monate maximal 70.000 € und für die ganztägige altersgemischte Gruppe (tägliche Öffnungszeit 07.00 - 17.00 Uhr) 92.500 €. Abweichungen können sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung ergeben."

5. Anlage A §7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Brücke legt der Stadt jährlich bis zum 30.04. eine Belegungsliste zum Stichtag 31.03. vor, anhand derer die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt. Abweichend hiervon erfolgt die endgültige Festsetzung des städtischen Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2017 zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Anlaufjahr der Kindertagesstätte anhand einer Belegungsliste zum Stichtag 30.11.2017, welche die Brücke der Stadt bis zum 15.12.2017 vorlegt.“

6. Anlage A §7 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Brücke legt der Stadt zum 30.04. jeden Jahres einen prüfungsfähigen Rechnungsabschluss einschließlich einer differenzierten Belegungsliste für die Einrichtung für das vorausgegangene Kalenderjahr vor.“

7. Anlage A §9 „Finanzierung der Baukosten, Objektkosten“ wird wie folgt gefasst:

„(1) In den gemäß § 7 zu finanzierenden Betriebskosten sind kalkulatorische Miet- und Energiekosten in Höhe von € 22.000 jährlich enthalten. Miet- und Energiekosten der Containerlösung, die über diesen Betrag hinaus gehen, erstattet die Stadt im Rahmen der Abrechnung gemäß § 7 Abs. 8. Hierauf leistet die Stadt eine Abschlagszahlung im laufenden Kalenderjahr in Höhe von 15.000 €.

(2) Aufwendungen für die Erweiterung der Modulanlage im Jahre 2017 von voraussichtlich 46.700 € einschließlich der erforderlichen Außenanlagen sowie der Baunebenkosten erstattet die Stadt der Brücke nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung. Gleiches gilt für die ggf. anfallenden Kosten des Rückbaus der Containeranlage nach Beendigung des Pachtvertrages.“

8. In Anlage B § 3 Nr. 1 „Dauer des Vertrages“ wird die Jahreszahl 2017 durch die Jahreszahl 2020 ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft und gilt bis 31.08.2020.

Rendsburg, den

Büdelsdorf, den.....

(Geschäftsführung)

(Bürgermeister)



Vereinbarung

zur Realisierung einer Kita-Übergangslösung
für das Kindergartenjahr 2016/2017

zwischen

der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke)
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Magesching

und

der Stadt Büdelsdorf (Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hein

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagesstellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit der Stadt Büdelsdorf vom 19.04.2016 und 28.06.2016 schließen die o.g. Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Verzögerung der Fertigstellung des Neubaus der Kita-Rondolino bzw. der kurzfristige Rückzug der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG aus dem Projekt erfordert eine Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017 zur Sicherstellung eines weiterhin bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in der Stadt Büdelsdorf. Die Realisierung und Finanzierung dieser Übergangslösung ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Als Übergangslösung wird an geeigneter Stelle in Büdelsdorf mindestens für die Dauer vom 01.09. 2016 bis 31.08.2017 eine Kindertagesstätte über eine Modulanlage (Container) errichtet.
- (3) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gibt es zum 01.09.2016 einen abzudeckenden Bedarf von Büdelsdorfer Familien für eine Krippengruppe und eine ganztägige altersgemischte Gruppe.

§ 2

Betriebsvoraussetzungen, Grundlagen

- (1) Die Brücke ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und holt vor Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte eine gültige Betriebserlaubnis für die Einrichtung ein.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf beantragt die Aufnahme der Einrichtung mit dem nach § 5 vereinbarten Betreuungsumfang in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 3

Bau- und Betriebsträgerschaft

- (1) Bauherr für die Errichtung der Modulanlage (Container) ist die Brücke.
- (2) Nach Fertigstellung betreibt die Brücke die Kindertagesstätte mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten in eigener Verantwortung. In dieser Eigenschaft ist die Brücke Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger der in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat das uneingeschränkte Hausrecht, erlässt die Entgeltordnung sowie die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 4

Grundstück, bauliche Anlagen

- (1) Das für die Errichtung der Kindertagesstätte erforderliche Grundstück wird von der Stadt Büdelsdorf bereitgestellt. Es befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 ‚Brandheide-Nord‘, die planungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Ein Planausschnitt mit der Lage des Kindergartenstandortes ist dieser Vereinbarung als Bestandteil (Anlage 1) beigelegt.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf als Grundstückseigentümer und die Brücke als Bauherr schließen zum Grundstück einen gesonderten Vertrag ab.

§ 5

Betreuungsleistung, Aufnahme der Kinder

- (1) Die Brücke verpflichtet sich, für den in § 1 Abs.2 genannten Zeitraum
 - a) 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 - b) 1 altersgemischte Gruppe (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften); montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhrals Betreuungsleistung der Kindertagesstätte anzubieten.
- (2) Bei ausreichender Nachfrage kann die Brücke für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr einen Frühdienst anbieten.

- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- (4) Die Brücke erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO sowie der sonstigen einschlägigen staatlichen Vorschriften. Insbesondere gewährleistet die Brücke die gemäß KiTaG und KiTa-VO vorgeschriebene Personalausstattung und die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Mindestanforderungen.
- (5) Die Brücke nimmt in die Betreuung Kinder unabhängig von ihrer Religion und Nationalität auf.
- (6) Die Brücke verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Büdelsdorf aufzunehmen und das Aufnahmeverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des § 12 KiTaG nach den als Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Vergaberichtlinien zu gestalten.

§ 6 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des § 24 KiTaG, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.
- (2) Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten zu finanzieren.

§ 7 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die in § 6 genannten Betriebskosten werden entsprechend § 25 Abs. 1 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elterngebühren bzw. Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse sonstiger Dritter, Zuschüsse der Standortgemeinde und Eigenleistungen der Brücke aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Elterngebühren/Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist von der Brücke so festzulegen, dass sie mit der Höhe der aktuellen städtischen Gebühren übereinstimmt (einheitliche Kindergartengebühren). Die kreiseinheitliche Sozialstaffelregelung der Elterngebühren ist anzuwenden.
- (3) Die Stadt Büdelsdorf beteiligt sich an der Betriebskostenfinanzierung wie folgt:

Für jeden in der Kindertagesstätte von einem Kind, das mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet ist, belegten Betreuungsplatz wird ein Zuschuss zu den Betriebskosten in der Höhe gewährt, den die Stadt Büdelsdorf als Durchschnittsbetrag pro Platz und Jahr abzgl. eines Trägeranteils von 5% für einen vergleichbaren Platz in ihren eigenen Kindertagesstätten aufwendet.

Auf der Grundlage des Jahresrechnungsergebnisses 2015 gelten folgende Sätze:

	4 – 5 Stunden Betreuung	6 – 7 Stunden Betreuung	mehr als 7 Stunden Betreuung
Regelkinder (Ü3)	2.500 €	3.750 €	5.000 €
Kinder unter 3 Jahren (U3)	4.000 €	6.500 €	8.500 €

Darüber hinaus werden weitere Zuschüsse nicht gezahlt.

- (4) Die vorgenannten Beträge werden insgesamt für einen Zeitraum von 12 Monaten gezahlt, hiervon im Jahr 2016 für 4 Monate und im Jahr 2017 für 8 Monate. Eine anteilige Kürzung wegen einer im Einzelfall ggf. unterhalb von 12 Monaten liegenden Betreuungsdauer findet nicht statt.
- (5) Für die Krippengruppe beträgt der Betriebskostenzuschuss der Stadt Büdelsdorf für 12 Monate maximal 40.000 € (10 U3 Plätze mit bis zu 5 Stunden tägl. Betreuung x 4.000 €). Für die ganztägige altersgemischte Gruppe beträgt der Zuschuss für 12 Monate bei einer Belegung mit 5 U3 Plätzen und 10 Ü3 Plätzen 92.500 €. Abweichungen können sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung ergeben.
- (6) Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune (auswärtige Kinder) ist ausgeschlossen. Die Kommune überträgt den Kostenausgleichsanspruch nach § 25 a KiTaG auf die Brücke.
- (7) Die Brücke legt der Stadt für das Jahr 2016 bis zum 31.10. und für das Jahr 2017 bis zum 31.03. eine Belegungsliste vor, anhand derer die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt.
- (8) Die Brücke legt der Stadt bis zum 30.09.2017 einen prüfungsfähigen Rechnungsabschluss für die Einrichtung für das gesamte Kindergartenjahr 2016/2017 vor.

§ 8

Baukosten, Objektkosten

- (1) Der Brücke entstehen durch die Kindertagesstätte als Bauherr und Betreiber Bau- und Objektkosten.
- (2) Die Höhe der Bau- und Objektkosten ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung der Brücke.

§ 9

Finanzierung der Baukosten, Objektkosten

- (1) In dem Betriebskostenzuschuss der Stadt nach § 7 sind Objektkosten anteilig enthalten. Der rechnerische kommunale Finanzierungsanteil an den Mietaufwendungen beträgt 17.000 €.
- (2) Die Mehrkosten, die der Brücke durch die Containerlösung entstehen, werden der Brücke durch die Stadt über einen Investitionskostenzuschuss erstattet, sofern keine oder keine vollständige Kostenübernahme durch die AI Vermögensverwaltung

GmbH & Co. KG erfolgt. Der maximale von der Stadt für den geplanten Nutzungszeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 zu zahlende Erstattungsbetrag beträgt 81.000 €.

§ 10 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte bildet gemäß § 18 KiTaG einen Beirat. Ordentliches Mitglied dieses Beirates ist ein Vertreter der Stadt Büdelsdorf.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf kann, sofern sie/er nicht selbst ordentliches Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt die Brücke den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, zeigt sie dieses mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende bei der Stadt Büdelsdorf, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Ministerium des Landes in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe an. Die Brücke ist bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Verpflichtung zur Partnerschaft

Die Brücke und die Stadt verpflichten sich zu einem weiterhin partnerschaftlichen Umgang, zu gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung.

Büdelsdorf, den 15.07.2016

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

.....
Geschäftsführung

Stadt Büdelsdorf

.....
Der Bürgermeister

Pachtvertrag

zwischen der

Stadt Büdelsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hein

- Verpächterin -

und der

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Magesching

- Pächterin -

§ 1 Präambel

Zur Sicherstellung der örtlichen Versorgung mit Kita-Plätzen in Büdelsdorf ist es erforderlich, zum Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 bis zur Inbetriebnahme der geplanten „Kita Rondolino“ eine provisorische Kindertagesstätte über eine Modulanlage (Container) zu installieren. Die Pächterin ist Bauherrin für die Errichtung der Modulanlage und betreibt die provisorische Kindertagesstätte nach Fertigstellung in eigener Verantwortung. In Ergänzung der Vereinbarung über die Realisierung einer Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017 vom 15.07.2016 schließen die o.a. Vertragspartner für die das Grundstück betreffenden Belange die nachfolgende Vereinbarung ab.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist eine ca. 2.735 m² Grundstücksfläche – im folgenden Grundstück genannt – gelegen in der Gemarkung Borgstedt, Flur 6, Flurstück 61/34 tlw. Das Grundstück ist in dem Lageplan, der diesem Vertrag als Bestandteil (Anlage 1) beigefügt ist, rot umrandet.
2. Über die Lage und den Zuschnitt des Grundstücks sind sich die Vertragsparteien einig.
3. Die Pächterin übernimmt das Grundstück in dem bei Beginn des Vertragsverhältnisses bestehenden Zustand ohne besondere Übergabe an Ort und Stelle. Sie ist berechtigt, sich nach Vertragsabschluss selbst in den Besitz der Pachtfläche zu setzen.

4. Die Pächterin hat sämtliche Kosten, die durch die Freimachung des Grundstücks für den vorgesehenen Pachtzweck möglicherweise entstehen, selbst zu tragen bzw. der Verpächterin zu erstatten.

§ 3 Dauer des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2016 und endet am 31.08.2017.
2. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedarf der Schriftform.

§ 4 Kündigung

1. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 5 Pacht

Aufgrund des öffentlichen Nutzungszwecks wird keine Pacht erhoben.

§ 6 Nutzung des Grundstücks

1. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gibt es einen Bedarf zum 01.09.2016 für eine Krippengruppe und für eine ganztägige altersgemischte Gruppe. Die Pächterin ist berechtigt, nach Vorliegen der bauaufsichtlichen Genehmigung auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte in Modulbauweise (Container) gemäß der diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten Planung (Anlage 2) und die damit zweckgebundenen Baulichkeiten zu errichten.
2. Die Verpächterin haftet nicht für Sachmängel des Grundstücks. Sie übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass sich das Grundstück für die vereinbarte Nutzung eignet.
3. Die Pächterin verpflichtet sich, die derzeitige und künftige Nutzung der im Eigentum der Stadt Büdelsdorf stehenden und nicht mit verpachteten Grundstücksfläche (Teilfläche des Flurstücks 61/34, Flur 6, Gemarkung Borgstedt), zu öffentlichen Zwecken als Grünfläche – Spielplatz, Bolzplatz - zu dulden.

4. Die Pächterin hat keinen Anspruch darauf, dass die Konrad-Adenauer-Straße während der Dauer des Vertragsverhältnisses für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht. Etwaige erforderliche Zuwegungen – gleich welcher Art – sowie Änderungen hat die Pächterin auf ihre Kosten herzustellen bzw. vorzunehmen.
5. Der Pächterin obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückes und ist verpflichtet, die öffentlichen Wegeflächen, an die das Grundstück grenzt, zu reinigen.
6. Die Pächterin ist verpflichtet, das Grundstück in einem ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand zu halten.
7. Die Pächterin ist berechtigt, auf dem Grundstück im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Eigenwerbung zu betreiben. Sonstige Anschläge, Aufschriften, Werbeschilder u.ä. dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.
8. Die Pächterin ist verpflichtet, das Grundstück ordentlich und fachgerecht im Rahmen der zulässigen Nutzung zu bewirtschaften. Dazu gehört u.a. auch die Entfernung von Abfall und Unrat.
9. Leitungen und Kabel jeder Art, die im Erdreich des Grundstücks liegen, hat die Pächterin zu dulden. Das gleiche gilt auch dann, wenn Leitungen oder Kabel nach Vertragsabschluss verlegt werden müssen. Die Pächterin darf solche Leitungen und Kabel nicht verlegen, entfernen oder gefährden.
10. Die Pächterin ist verpflichtet, der Verpächterin und deren Beauftragten das jederzeitige Betreten des Grundstückes zu gestatten und auch Vermessungsarbeiten zu dulden.
11. Der Pächterin ist bekannt, dass der Pachtvertrag solche Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Vorhaben erforderlich sind. Entsprechende Erlaubnisse, Genehmigungen usw. sind von der Pächterin auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde sowie nichtöffentlichen Stellen zu beantragen.

§ 7

Rückgabe der Pachtfläche

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Kündigung hat die Pächterin alle von ihr errichteten baulichen Anlagen und Anlagenteile innerhalb von 3 Monaten auf ihre Kosten zu entfernen und die Pachtfläche in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Verpächterin schriftlich eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, und zwar ohne dass sie einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung hat.
2. Das Ergebnis des Rückbaus und die Rückgabe des Grundstücks werden durch eine gemeinsame Besichtigung protokolliert.

3. Erfüllt die Pächterin die von ihr in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Verpächterin nicht innerhalb der von ihr gesetzten Nachfrist, ist die Verpächterin berechtigt, auf Kosten der Pächterin die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 8 Haftung

1. Die Pächterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Verpächterin, ihrer Beschäftigten oder ihrer Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Falls die Verpächterin wegen einer Verletzung der von der Pächterin übernommenen Verpflichtung wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden sollte, wird die Pächterin die Verpächterin von allen Ansprüchen freihalten und sie gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten. Die Pächterin hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

§ 9 Änderungen des Vertrages und Rechtswirksamkeit einzelner Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Abreden sind dementsprechend für beide Vertragsparteien nicht bindend.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrage herzuleitenden Ansprüche ist Rendsburg.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Pächterin wird ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Verpächterin übertragen.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.
4. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Pachtvertrages:
 - Lageplan (§ 2 Abs. 1) - Anlage 1
 - Planung Modulanlage (§ 6 Abs. 1) - Anlage 2

Büdelsdorf, den 15.07.2016

Verpächterin:



Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Pächterin:



Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Geschäftsführung

**5. Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 21.12.2005
zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Volkshochschule
Rendsburger Ring e.V.**

§ 1

§ 6 des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Büdelsdorf (Stadt) gewährt der Volkshochschule Rendsburger Ring e. V. (VHS) vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2020 jeweils einen jährlichen Betriebskostenzuschuss bis zur max. Höhe von 122.500,00 Euro.
Die Stadt zahlt den Zuschuss vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres aus.

Bei außergewöhnlichen Preissteigerungen, die nicht bereits in der Kalkulation zu dieser Zusatzvereinbarung enthalten sind, ist eine Nachverhandlung des Betriebskostenzuschusses möglich.

- (2) Die VHS legt der Stadt bis zum 15.9. eines jeden Jahres die Vorkalkulation für das Folgejahr vor.
- (3) Die gewährten Finanzmittel sind von der VHS wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Für jedes Jahr legt die VHS der Stadt bis zum 15.5. des Folgejahres einen Jahresabschluss vor (Verwendungsnachweis).
Bis zum 15.5.2021 ist gleichzeitig eine Gesamtabrechnung für den 3-Jahreszeitraum vorzulegen.
- (4) Sollten nach dem Gesamtzeitraum die Betriebskostenzuschüsse nicht in voller Höhe ausgeschöpft sein, ist der überschüssige Betrag je zur Hälfte auf die Stadt und die VHS aufzuteilen.

§ 2

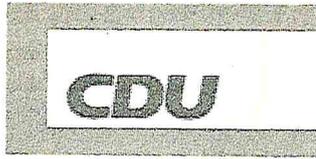
Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 6 des Vertrages außer Kraft. Die übrigen Regelungen des Vertrages bleiben von der Zusatzvereinbarung unberührt.

Büdelsdorf, den _____

Rendsburg, den _____

Stadt Büdelsdorf

Volkshochschule Rendsburger Ring e.V.



CDU Fraktion
Stadt Büdelsdorf

Horst Beyer
Fraktionsvorsitzender
13. Juni 2017

11/11/17 5
CDU 2017
FBA
Dan FB Bawly

Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf
Herrn Rainer Hinrichs o.V.i.A.
Am Markt 1
24782 Büdelsdorf

Ø BV Ebert ✓
Ø an alle Fraktions-
vorsitzenden ✓
Ø für mich

Betr.:
Finanzierungsbeitrag NordArt

15.06.17

Sehr geehrter Herr Hinrichs,

die Stadt Büdelsdorf ist seit 17 Jahren Gesellschafter des Kunstwerk Carlshütte und hat die von ihr ausgerichtete NordArt mit jährlich 51.129,19 € finanziell unterstützt. Die ständig steigenden Besucherzahlen und Bewerbungen hochkarätiger Künstler aus aller Welt belegen die Einmaligkeit dieses Kunstprojektes. Gleichzeitig sind sie eine gute Werbung für unsere Stadt. Der Hauptgesellschafter, die ACO-Firmengruppe, vertreten durch das Ehepaar Ahlmann, hat in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in Millionenhöhe geleistet um das Niveau zu steigern und die Kunstaussstellung um die Konzerte des SHMF zu bereichern. Wir finden es nur fair und ein Zeichen der Wertschätzung, wenn die Stadt Büdelsdorf ihren finanziellen Beitrag ab 2018 auf jährlich 70.000 € erhöhen würde. Der Nutzen für die Stadt Büdelsdorf fällt deutlich höher aus.

Daher beantragen wir, die Erhöhung des jährlichen Zuschusses rechtzeitig in die Haushaltsberatungen 2018 aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß